LEMMINGER & LEMMINGER
STEUERBERATER

Ein bisschen Spaß muss sein
So feiern sie steuerfrei mit Ihren Mitarbeitern

Teamwork und ein gutes Betriebsklima sind für jedes Unternehmen die Garanten für dauerhaften Erfolg. Gemeinsame Unternehmungen stärken das Zusammengehörigkeitsgefühl und die Identifikation mit dem eigenen Unternehmen. Da Sie als Unternehmen daran verständlicher Weise ein großes Interesse haben, bleiben die Aufwendungen für Betriebsfeste, Betriebsausflüge und dergleichen grundsätzlich steuer- und sozialversicherungsfrei. Allerdings schränkt der Fiskus dies auf „übliche Betriebsveranstaltungen“ ein.

Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene

Eine Betriebsveranstaltung im steuerlichen Sinne liegt immer dann vor, wenn sie auf betrieblicher Ebene stattfindet und gesellschaftlichen Charakter hat. Darunter fallen - neben den üblichen Ausflügen, Weihnachtsfeiern usw. - auch Pensionärstreffen oder Feiern für alle Arbeitnehmer anlässlich ihres 10-, 20-, 25-, 30-, 40-, 50- oder 60-jährigen Jubiläums. Grundsätzlich müssen Betriebsveranstaltungen allen Beschäftigten offen stehen und dürfen nicht nur an einen bestimmten Kreis (z.B. nur Abteilungsleiter) der Belegschaft gerichtet sein. Allerdings darf von diesem Grundsatz abgewichen werden, wenn sich die Begrenzung des Teilnehmerkreises nicht als Bevorzugung bestimmter Arbeitnehmergruppen darstellt. Eine solche Bevorzugung liegt zum Beispiel dann nicht vor, wenn einzelne Abteilungen oder Organisationseinheiten eine Veranstaltung durchführen, die allen dort arbeitenden Arbeitnehmern offen steht.

Steht die Ehrung eines einzelnen Jubilars oder die Verabschiedung eines einzelnen Mitarbeiters an, handelt es sich dabei nicht um eine Betriebsveranstaltung (R 72 Absatz 2 Satz 5 LStR). Allerdings dürfen übliche Sachzuwendungen in diesem Zusammenhang steuer- und sozialversicherungsfrei bleiben, weil sie im ganz überwiegend betrieblichen Interesse angesehen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Aufwendungen pro teilnehmender Person den Betrag von 110 € einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen.

Kosten

Was üblich ist, wird an zwei Kriterien gemessen: Erstens dürfen solche Veranstaltungen nicht zu oft stattfinden - höchstens zweimal im Jahr - und zweitens dürfen sie nicht zu teuer sein - bis 110 € inklusive Umsatzsteuer pro Teilnehmer (R 72 LStR). Ganz wichtig ist dabei, dass es sich bei diesem Betrag um eine Freigrenze und keinen Freibetrag handelt, d.h. bei auch noch so geringfügigem Überschreiten der Grenze, wird der komplette Betrag steuerpflichtig. Wenn Arbeitnehmer Angehörige zur Betriebsfeier mitbringen, ist zu beachten, dass der Kostenanteil für die Begleitung wie Ehegatten, Freund/Freundin, Lebenspartner usw. dem Arbeitnehmer zu seinem eigenen Anteil hinzuzurechnen ist.

Steuerfalle - Freigrenze beachten

Haben zum Beispiel insgesamt 50 Personen (10 Arbeitnehmer waren solo und 20 hatten je eine Begleitung dabei) an einer Weihnachtsfeier teilgenommen und an Aufwendungen (Übernachtung, Speisen und Getränken, Saalmiete usw.) sind insgesamt 5.000 € inklusive Mehrwertsteuer angefallen, so sind das pro Teilnehmer Kosten von 100 €. Für die 10 Arbeitnehmer, die alleine gekommen waren, bleiben diese Aufwendungen steuerfrei. Für die restlichen 20 Arbeitnehmer sind 2 x 100 € angefallen und somit steuerpflichtig. Ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil kann beim Überschreiten der 110 € Grenze nur dann vermieden werden, wenn der Arbeitnehmer in Höhe des übersteigenden Betrages eine Eigenleistung trägt. So können Aufwendungen pro Teilnehmer in Höhe von beispielsweise 150 € durch eine Zuzahlung der Arbeitnehmer in Höhe von jeweils 40 € steuerfrei bleiben.

Nicht übertreiben

Übliche steuerfreie Betriebsveranstaltungen liegen nur dann vor, wenn nicht mehr als zwei solcher Veranstaltungen innerhalb eines Kalenderjahres stattfinden. Jede weitere Veranstaltung löst - unabhängig von der Höhe der Aufwendungen - Steuerpflicht aus. Pensionärstreffen oder Jubiläumsfeiern zählen dabei nicht mit und können zusätzlich steuerfrei stattfinden.

Steuerliche Gestaltung

Der Arbeitgeber hat ein Wahlrecht, aus mehreren Veranstaltungen im Kalenderjahr die zwei üblichen zu bestimmen. Somit ist eine steuerliche Gestaltung möglich, da der Arbeitgeber natürlich immer die zwei teuersten Betriebsveranstaltungen innerhalb der 110 € Freigrenze als die steuerfreien auswählt. Das Wahlrecht kann spätestens noch im Rahmen der Lohnsteueraußenprüfung ausgeübt werden. Entgegen früherer Ansicht der Finanzverwaltung können auch mehrtägige Betriebsveranstaltungen als üblich angesehen werden. So sagt ein BFH-Urteil vom 16.11.2005, BStBl. 2006 II S. 439, dass auch zweitägige Betriebsveranstaltungen steuer- und sozialversicherungsfrei bleiben, wenn die Freigrenze von 110 € eingehalten wird. Der Arbeitgeber kann den steuerpflichtigen Teil der Betriebsveranstaltungen mit 25% pauschal versteuern (§ 40 Absatz 2 EStG). Dadurch entstehen für den Arbeitnehmer dann selbst keine Abzüge, da die Pauschalierung überdies Sozialversicherungsfreiheit nach sich zieht.

Geschenke

Geschenke, die im Rahmen von Betriebsveranstaltungen an die Arbeitnehmer überreicht werden, sind in die 110 € Grenze mit einzubeziehen, wenn sie den Wert von 40 € (inklusive Umsatzsteuer) nicht überschreiten. Haben die Geschenke einen höheren Wert, dürfen sie nicht in die 110 € Grenze eingerechnet werden und sind stets steuerpflichtig. Allerdings wäre hier eine Pauschalierung mit 25 % durch den Arbeitgeber möglich, wenn die Sachgeschenke in einem sachlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen. Ein solcher sachlicher Zusammenhang wurde durch ein BFH-Urteil vom 7.11.2006, in Zusammenhang mit der Aushändigung von Krügerrand-Goldmünzen an die Arbeitnehmer anlässlich einer Weihnachtsfeier verneint. Eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25% ist somit ausgeschlossen. Seit dem 1.1.2007 kann jedoch der Wert der Goldmünzen pauschal mit 30% nach §37b EStG versteuert werden.

Verlosungen

Wenn sich alle Teilnehmer (es dürfen auch Betriebsfremde mit dabei sein) an einer Verlosung im Rahmen der Betriebsveranstaltung beteiligen, bleiben Sachgewinne bis zu einem Wert von 40 € inklusive Umsatzsteuer steuerfrei, sind aber in die Berechnung der 110 € Grenze mit einzubeziehen. Mehrere Losgewinne bzw. Losgewinne eines mitgebrachten Partners sind dabei nicht zusammenzurechnen. Haben die Losgewinne einen höheren Wert als 40 €, handelt es sich stets um einen steuerpflichtigen Arbeitslohn, der allerdings wieder mit 25% pauschalversteuert werden kann und dann sozialversicherungsfrei bleibt.

Steuertipps

Für Arbeitnehmer, die als Mitorganisator oder Begleitperson an der Betriebsveranstaltung teilnehmen, entsteht kein steuerpflichtiger Arbeitslohn. Entscheidend ist, dass die Arbeitnehmer dafür einen ganz erheblichen Zeitaufwand hatten. Es genügt auch, dass Arbeitnehmer ganz konkrete Aufgaben übernehmen, wie z.B. die offizielle Verleihung von Auszeichnungen an verdiente Mitarbeiter oder die Gewinner von betrieblichen Wettbewerben.

Angenehmes mit Nützlichem verbinden

Wenn es Schwierigkeiten bereitet, die 110 € Grenze einzuhalten, besteht die Möglichkeit, das Angenehme mit dem Nützlichen zu verbinden und z.B. im Anschluss an einen eintägigen Betriebsausflug mit buntem Programm, eine Betriebsbesichtigung eines Geschäftspartners am nächsten Tag dranzuhängen.

Der Kostenanteil, der auf die Betriebsbesichtigung entfällt, wie Transport, Imbiss usw., wird nicht in die 110 € Grenze einbezogen. Alles, was direkt dem geselligen Teil zugeordnet werden kann, wie

- Abendessen
- Saalmiete
- Musikkapelle usw.

zählt zum Betriebsausflug. Nicht direkt zuordenbare Kosten, wie

- Übernachtung
- Hin – und Rückreise

werden im Verhältnis aufgeteilt. Findet also nach dem eigentlichen eintägigen Betriebsausflug am nächsten Tag noch eine ganztägige Betriebsbesichtigung statt, sind diese nicht direkt zuordenbaren Kosten nur mit der Hälfte dem geselligen Teil zuzurechnen und können somit die Aufwendungen pro Teilnehmer entsprechend drücken, um die 110 € Grenze einzuhalten.